



Regeln zur Firmengründung im Ausland

Grundsätzliche Regeln bei der Gründung einer Firma im Ausland

Es ist nicht damit getan, mal eben eine Gesellschaft im Ausland zu gründen. Wesentlich ist die genaue Planung der notwendigen Voraussetzungen und Ausgestaltung.

Daher bestehen fundamentale Unterschiede, ob der Mandant eine Gesellschaft in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit seinem Heimatstaat gründet. Es greift dann keine Abschirmwirkung des DBA.

Warum eine Firma im Ausland gründen?

Bei der Frage, ob es sich lohnt eine Firma im Ausland zu gründen, gibt es viele Faktoren.

- Steht die Reduzierung der Steuerlast im Vordergrund?
- Soll nach einer Insolvenz ein Neuanfang gestartet werden?
- Sind Wettbewerbsklauseln im Heimatstaat einschränkend?
- Bietet der Heimatstaat nicht genügend Anonymität?
- Sind Lizenzen im Ausland leichter oder günstiger zu erlangen?
- Will man einen Zugang zu neuen Märkten, etwa Hong Kong oder den VAE haben?
- Soll privates Vermögen geschützt werden?

Diese Ziele sind im Vorfeld zu ermitteln. Oft erschließen sich positive Nebeneffekte, die gleichzeitig mit dem Hauptziel realisiert werden können.

Welche Staaten eignen sich für die Gründung einer Auslandsfirma?

Entsprechend Ihrer Ziele werden unsere Berater die geeigneten Staaten identifizieren, in denen Sie Ihr Vorhaben sicher umsetzen können. Danach ist zu erörtern, in welchem Staat welcher Aufwand betrieben werden muß, um die Firma rechtssicher zu gründen und Sie legal an den Gewinnen teilhaben zu lassen. Dies ist auch die Frage nach dem **hinreichenden Substance-Escape**.

Jenachdem, ob mit diesem Staat ein DBA vorliegt oder nicht oder es sich um einen Staat innerhalb der EU oder des EWR handelt, sind an den hinreichenden Substance-Escape und den damit verbundenen Aufwand unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Festlegung des Ortes der Besteuerung einer Firma

Welcher Staat die Einkünfte Ihrer Firma besteuern darf richtet sich meist nach der Frage der Betriebsstätte. Demnach sind Gewinne einer Firma an Ihrer Betriebsstätte zu versteuern.

Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:

- einen Ort der Leitung Ihrer Firma,
- eine Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle der Firma,
- eine Fabrikations- oder Werkstätte,
- sowie ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte im Steuerrecht, wenn ihre Dauer eine gewisse Anzahl Monate überschreitet. Ein reines Warenlager oder eine Repräsentanz für Vertrieb oder Hilfstätigkeiten ist keine Betriebsstätte.

Diese Bestimmungen decken sich mit Artikel 5 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA DBA), jedoch können die jeweiligen DBA zwischen den betroffenen Staaten abweichende Regelungen getroffen haben.

Die Legaldefinition der steuerlichen Betriebsstätte in den Doppelbesteuerungsabkommen beschreibt die Betriebsstätte grundsätzlich als Ort der geschäftlichen Oberleitung. Dazu können weitere Anforderungen an den Geschäftssitz gestellt werden. Es kann etwa erforderlich sein, dass es sich um einen qualifizierten Geschäftsbetrieb handelt, also um einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Liegt kein DBA vor, sind diese Anforderungen noch höher oder können per Gesetz als nicht vorhanden definiert werden (rechtswidrige Zwischengesellschaft).

Als Grundsatz bleibt festzuhalten, dass man mehr Aufwand betreiben muß, je weniger Abkommen zwischen Zielstaat und dem Heimatland bestehen („Substance-Escape“).

Es wird unterschieden, wo die Gründung rechtlich stabil und vorteilhaft ist:

- in einem Staat ohne steuerlich begünstigende Abkommen mit dem Heimatland (Offshore-Gründung)
- in einem Staat mit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Sachverhalt) oder
- in einem Staat der Europäischen Union oder des EWR (Wirkung der EU Niederlassungsfreiheit, EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, Rechtsprechung des EuGH, Anerkannte Rechtsgrundsätze, bilaterale Abkommen etc...).

Die steuerliche Bewertung, ob eine Betriebsstätte vorliegt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die entsprechend den vorgenannten Kriterien zu prüfen ist.

Ort der geschäftlichen Oberleitung

Da Artikel 5 OECD-MA DBA die Leitung einer Firma als Betriebsstätte definiert ist es ratsam, sich genauer mit diesem Punkt zu befassen. Sofern der Mandant nicht plant, im Zielstaat eine Fabrikation oder ein Bergwerk zu errichten, ist dies meist der einfachste Weg, die Besteuerung in diesem Niedrigsteuerland zu erreichen.

Was ist mit Ort der geschäftlichen Oberleitung gemeint?

Vereinfacht gesagt ist dies der Ort, an dem die Entscheidungen über die Firma getroffen werden. Also dort, wo die Geschäftsführung ihren Sitz hat.

Wird die Geschäftsführung in dem Niedrigsteuerland ausgeübt, so wird die Firma dort besteuert.

Wie kann ich eine Betriebsstätte im Ausland errichten?

Eine Betriebsstätte wird errichtet, wenn einer der o.a. Punkte des OECD-MA DBA erfüllt wird. Am einfachsten geht dies natürlich mit dem Ort der geschäftlichen Oberleitung:

- Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person nimmt den tatsächlichen Lebensmittelpunkt im Niedrigsteuerland ein.
- Ihre Firma stellt vor Ort eine Person als Geschäftsführer ein.
- Wir vermitteln Ihnen vor Ort eine Person, die treuhänderisch die Geschäfte der Firma verwaltet.

Selbstverwaltung der Firma im Niedrigsteuerland

Hierzu ist es erforderlich, dass Sie am Sitz Ihrer Firma den Lebensmittelpunkt innehaben. Eine reine polizeiliche Meldung als Hauptwohnsitz ist nicht ausreichend! Sie müssen vor Ort zur Sozialversicherung gemeldet sein und der Schwerpunkt Ihrer Interessen muß nachweisbar in diesem Land verfolgt werden. Gerade letzteres ist oft nur schwer nachzuweisen, insbesondere, wenn im Heimatstaat och wirtschaftliche oder private Interessen verfolgt werden oder eine Wohnung zur freien Verfügung steht.

Konsequenterweise bedeutet dies, dass Sie im Heimatland alle Zelte abbrechen müssen und Ihren Lebensmittelpunkt am Sitz Ihrer Firma errichten müssen.

Allerdings haben Staaten, die eine geringe Besteuerung für Firmen bieten, oft eine hohe Besteuerung für natürliche Personen. Zudem sind viele Steueranreize gerade auf ausländische Personen beschränkt, um Investoren mit einer Firma in den Staat zu locken. Für Inländer gelten diese Steuervorteile dann nicht. In einem solchen Falle heben sich die Vorteile wieder auf, so dass der Firmengründer unter dem Strich keine Steuererleichterung verspürt. Dieses Modell eignet sich eher für Personen, denen es fast ausschließlich um die Erschließung neuer Märkte geht oder die aus Ihrer privaten Lebensplanung her in einem anderen Staat leben wollen.

Angestellter Geschäftsführer

Wie bei einer typischen deutschen GmbH kann natürlich der Eigentümer auch im Ausland eine dort lebende Person als Geschäftsführer einstellen. Im Rahmen des Arbeitsvertrages

hat dieser seine Pflichten zu erfüllen und ist dem Gesellschafter der Firma verpflichtet. Diese Regelung über einen angestellten Geschäftsführer wird dann erforderlich, wenn kein DBA vorliegt. Aber auch im Rahmen des Fremdvergleiches mit Firmen im Heimatstaat kann es notwendig sein einen Geschäftsführer einzustellen, wenn der Umfang der Tätigkeit normalerweise einen fest angestellten Geschäftsführer erfordert. Der Nachteil liegt hier in den arbeitsrechtlichen Regelungen des Zielstaates, die Bindung an eine Person und an das Gehalt, das im ortsüblichen Rahmen liegen sollte.

Treuhand-Geschäftsführer

Wenn - wie in den meisten Fällen - die beiden vorgenannten Fälle nicht praktikabel erscheinen besteht noch die Möglichkeit, einen Geschäftsführer treuhänderisch einzustellen. Hierbei wird zwischen dem Eigentümer der Firma und dem Treuhand-Geschäftsführer (Nominee-Director) ein Vertrag geschlossen. In diesem Vertrag wird der Direktor mit gewissen Aufgaben betraut und gegenüber dem Eigentümer zur treuhänderischen Verwaltung verpflichtet. Dabei wird zwischen den Parteien vereinbart, dass der Eigentümer weiterhin geschäftliche Entscheidungen treffen kann. Nach außen hin ist nicht ersichtlich, wer die tatsächliche Entscheidungsgewalt innehat und das es sich bei dem Geschäftsführer Ihrer Firma um einen Treuhänder handelt. In den Statuten und dem Handelsregister ist der Treuhänder als Direktor eingetragen - Zusätze über die Art des Beschäftigungsverhältnisses ergeben sich aus dem Handelsregister oder den Statuten nicht.

Von Tax Saving Corporation gestellte Treuhand-Directoren sind Berufsgeheimnisträger: Sie sind Rechtsanwalt, Steuerberater oder Buchhalter oder verfügen über eine entsprechende Qualifikation und langjährige Berufserfahrung. Unsere Treuhand-Directoren haben grundsätzlich keinen Zugriff auf das Bankkonto Ihrer Firma.

Wichtig ist hierbei, dass der Treuhand-Director eine natürliche Person ist, die ihren Lebensmittelpunkt in dem Niedrigsteuerland hat und dort auch zur Sozialversicherung gemeldet ist.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir werden uns mit Ihnen für die Gründung einer Firma im Ausland mit Ihnen in Verbindung setzen.

Tax Saving Corporation - Wer wir sind

INTERNATIONALES NETZWERK FÜR STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Ein Netzwerk aus Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und weiteren Berufsheimnisträgern in mehr als 25 Staaten, das ist TSC - The Tax Saving Corporation (TSC).

Unsere Expertise im internationalen Steuer- und Wirtschaftsrecht vereinen wir mit den wirtschaftlichen Belangen unserer Mandanten.

Unser Ziel ist es, Mandanten optimale Steuerlösungen anzubieten, mit denen Sie flexibel auf neue Herausforderungen antworten können.

Fragen Sie uns:

TSC - The Tax Saving Corporation
2B Orpheos Street
1070 Nicosia
Republic of Cyprus

Telefon: +357 220 30637

E-Mail: cy@tax-corp.com

Web: www.taxsavingcorp.com



Mandanten aus Deutschland erreichen uns gebührenfrei unter 0800 – 829 8000